

Quelle: https://voris.wolterskluwer-online.de/node/csh-da-filter!a52e918e-8a02-41f8-8b62-1c4b6a92ff6a--WKDE_LTR_0000003520%2351f92768bd9a31968db46d7ac14d3382?sourceDocumentId=undefined

Bibliografie	
Titel	Aufwandsentschädigung für Meldungen an das Epidemiologische Krebsregister Niedersachsen
Redaktionelle Abkürzung	EKN-AERdErl,NI
Normtyp	Verwaltungsvorschrift
Normgeber	Niedersachsen
Gliederungs-Nr.	21067

Aufwandsentschädigung für Meldungen an das Epidemiologische Krebsregister Niedersachsen

RdErl. d. MS v. 23. 12. 2020 - 402-41553-6/4/2/0/1 -

Vom 23. Dezember 2020 (Nds. MBl. 2021 S. 10)

Geändert durch Runderlass vom 5. Juni 2023 (Nds. MBl. S. 448)

- VORIS 21067 -

Aufgrund des § 5 GEKN vom 7. 12. 2012 (Nds. GVBl. S. 550), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. 9. 2017 (Nds. GVBl. S. 340), wird folgende Regelung über die Aufwandsentschädigung für Meldungen an das Epidemiologische Krebsregister Niedersachsen (EKN) erlassen:

Redaktionelle Inhaltsübersicht	Abschnitt
--------------------------------	-----------

Voraussetzungen für die Gewährung der Aufwandsentschädigung	1
Bemessung der Aufwandsentschädigung für Meldungen nach § 3 GEKN	2
Übernahme von Meldungen von anderen Krebsregistern	3
Meldungen zu Betroffenen mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Niedersachsens	4
Verfahren der Gewährung der Aufwandsentschädigung	5
Schlussbestimmungen	6

Abschnitt 1 EKN-AERdErl - Voraussetzungen für die Gewährung der

Aufwandsentschädigung

Anspruch auf die Gewährung einer Aufwandsentschädigung haben Meldende, die ihre Tätigkeit in Niedersachsen ausüben. Dazu zählen Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Einrichtungen der stationären Versorgung sowie klinische Register wie Tumorzentren oder andere kooperierende Einrichtungen. Meldungen werden über das Melderportal des Klinischen Krebsregisters Niedersachsen (KKN) elektronisch an die gemeinsame Datenannahmestelle des KKN und des EKN übermittelt. Für Meldungen, die im KKN und im EKN gespeichert werden, besteht kein Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung seitens des EKN. Meldungen an die Vertrauensstelle (VSt) des EKN auf vorgegebenen Meldebögen werden nur dann angenommen und entschädigt, wenn sie auf Anforderung durch das EKN erfolgen.

1.1 Meldungen zu klinisch erhobenen Befunden müssen sich auf Erkrankungen mit folgender Kodierung nach ICD 10 beziehen:

1.1.1

bösartige Neubildungen (Nummern C00 bis C97),

1.1.2

In-situ-Neubildungen (Nummern D00 bis D09),

1.1.3

Neubildungen mit unsicherem oder unbekanntem Verhalten (Nummern D37 bis D48),

1.1.4

gutartige Tumore, die vom Zentralen Nervensystem (ZNS) ausgehen, einschließlich Tumore der Hirnnerven, der Hirnhäute, der Hypophyse, des Ductus craniopharyngealis und der Epiphyse (Nummern D32, D33, D35.2, D35.3, D35.4),

1.1.5

erste sekundäre Neubildung nach krankheitsfreiem Intervall von mindestens sechs Monaten (Rezidiv oder Metastase).

1.2 Meldungen zu histologisch, molekularpathologisch und/oder zytologisch erhobenen Befunden müssen sich auf Erkrankungen (Diagnosen, nicht Verdachtsfälle) beziehen, die folgender Kodierung nach ICD-O in der M-Klassifikation entsprechen:

1.2.1

Endziffer 1 (Neubildung unsicheren oder unbekanntes Verhaltens),

1.2.2

Endziffer 2 (In-situ-Neubildung),

1.2.3

Endziffer 3 (primäre bösartige Neubildung),

1.2.4

Endziffer 6 (sekundäre bösartige Neubildung), hiervon jedoch ausschließlich Meldungen zu Metastasen bei unbekanntem Primärtumor oder zum ersten Rezidiv oder der Metastasierung eines Tumors,

1.2.5

Endziffer 9 (unbekannt, ob Primärtumor oder sekundäre Neubildung),

1.2.6

Endziffer 0 bei Tumoren, die vom ZNS ausgehen (einschließlich Tumore der Hirnnerven, der Hirnhäute, der Hypophyse, des Ductus craniopharyngealis und der Epiphyse).

1.3 Nicht entschädigt werden:

1.3.1

Meldungen zu vor dem 1. 1. 2003 diagnostizierten Neuerkrankungen und Frühformen von Krebs,

1.3.2

Mehrfachmeldungen der- oder desselben Meldenden zu derselben Erkrankung einer betroffenen Person (hierzu zählen auch multiple Neubildungen desselben Organs),

1.3.3

Meldungen zu rückbildungsfähigen Vorformen von Krebs (Präkanzerosen, siehe auch Diagnosekataloge der Nummern 1.1 und

1.2),

1.3.4

Folgemeldungen zu Metastasen und Rezidiven von bereits gemeldeten Ersterkrankungen (Meldungen zum ersten Rezidiv oder zur ersten Metastasierung sind entschädigungsfähig nach Nummer 1.1.5; entschädigungsfähig sind auch Meldungen zu Metastasen bei unbekanntem Primärtumor oder anlässlich einer sekundären Neubildung, wenn es sich bei der Meldung um die Erstbefundung durch die Meldende oder den Meldenden handelt),

1.3.5

Folgemeldungen ab dem dritten Tumor bei nicht-melanotischen Hautkrebsformen (Nummer C44) von bereits gemeldeten Ersterkrankungen, wenn es sich um eine Meldung der- oder desselben Meldenden zur Erkrankung derselben betroffenen Person handelt (vergleichbar den multiplen Neubildungen desselben Organs wie in Nummer 1.3.2), dabei gelten Zweittumore als Rezidiv,

1.3.6

Meldungen, für die bereits von anderer Stelle eine Vergütung oder Aufwandsentschädigung gewährt wurde.

Außer Kraft am 1. Januar 2029 durch Nummer 6 des RdErl. i.d.F. vom 5. Juni 2023 (Nds. MBl. S. 448)

Abschnitt 2 EKN-AERdErl - Bemessung der Aufwandsentschädigung für Meldungen nach § 3 GEKN

Für entschädigungsfähige Meldungen an das EKN zahlt das Land eine Aufwandsentschädigung (§ 5 Satz 1 GEKN). Diese beträgt einschließlich Porto

2.1	für Meldungen von histologischen, molekular-pathologischen und/oder zytologischen Befunden in Form eines über eine vorgegebene EDV-Schnittstelle zu übernehmenden Datensatzes	2 EUR,
2.2	für alle übrigen Meldungen von Befunden in Form eines über eine vorgegebene EDV-Schnittstelle zu übernehmenden Datensatzes	4 EUR,
2.3	für Meldungen von Befunden auf vorgegebenem Meldebogen	8 EUR.

Außer Kraft am 1. Januar 2029 durch Nummer 6 des RdErl. i.d.F. vom 5. Juni 2023 (Nds. MBl. S. 448)

Abschnitt 3 EKN-AERdErl - Übernahme von Meldungen von anderen Krebsregistern

Für Meldungen von außerhalb Niedersachsens zu betroffenen Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Niedersachsen kann dem abgebenden Krebsregister nach § 5 GEKN eine Aufwandsentschädigung gewährt werden, wenn eine entsprechende Vereinbarung getroffen ist.

Außer Kraft am 1. Januar 2029 durch Nummer 6 des RdErl. i.d.F. vom 5. Juni 2023 (Nds. MBl. S. 448)

Abschnitt 4 EKN-AERdErl - Meldungen zu Betroffenen mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Niedersachsens

Für Meldungen an das EKN zu betroffenen Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Niedersachsens wird der oder dem Meldenden eine Aufwandsentschädigung nach § 5 GEKN nur gewährt, wenn dafür nicht anderweitig (z. B. durch ein anderes Landeskrebsregister) eine Vergütung oder Aufwandsentschädigung gewährt wird.

Außer Kraft am 1. Januar 2029 durch Nummer 6 des RdErl. i.d.F. vom 5. Juni 2023 (Nds. MBl. S. 448)

Abschnitt 5 EKN-AERdErl - Verfahren der Gewährung der Aufwandsentschädigung

5.1 Die VSt des EKN nutzt für die Gewährung der Aufwandsentschädigung die Melderstammdaten, die von Meldenden, die die gemeinsame Datenannahmestelle von EKN und KKN nutzen und sich dafür im Melderportal anmelden, dort hinterlegt sind. Dies gilt auch für kooperierende Einrichtungen.

Meldende, die auf Anforderung durch das EKN vorgegebene Meldebögen übermitteln, müssen für die Gewährung der Aufwandsentschädigung ein ausgefülltes Anmeldeformular mit den auf Überweisungsträgern üblichen Informationen an die VSt des EKN schicken.

5.2 Die Gewährung der Aufwandsentschädigung erfolgt bargeldlos durch Überweisung auf das von der oder dem Meldenden angegebene Konto. Die Abrechnung der eingegangenen Meldungen erfolgt quartalsweise nach abschließender Bearbeitung der Meldungen und Übernahme in die Datenbank.

5.3 Für Meldungen, die nur gemäß dem GEKN erfolgen und über das Melderportal eingehen (ICD-10 C44, D04, D37 bis D48 mit Ausnahme der in § 3 Satz 1 Nr. 2 KKN-DBestVO angeführten Notationen sowie für Betroffene, die zum Zeitpunkt des Meldeanlasses unter 18 Jahre alt sind), zahlt das KKN die Aufwandsentschädigungen aus. Die entsprechenden Beträge werden dem KKN von der VSt des EKN erstattet. Die VSt des EKN zahlt Aufwandsentschädigungen für solche Meldungen aus, die zuvor von ihr auf vorgegebenen Meldebögen angefordert wurden.

5.4 Meldende, die mit Einwilligung der betroffenen Personen Meldungen an eine kooperierende Einrichtung richten, die sich zur Weiterleitung der Meldungen an das KKN verpflichtet hat, erhalten die Aufwandsentschädigung nicht persönlich. Für solche Meldungen wird die Aufwandsentschädigung an die kooperierende Einrichtung ausgezahlt.

5.5 Weitere Einzelheiten der Durchführung regelt die VSt des EKN.

Außer Kraft am 1. Januar 2029 durch Nummer 6 des RdErl. i.d.F. vom 5. Juni 2023 (Nds. MBl. S. 448)

Abschnitt 6 EKN-AERdErl - Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2028 außer Kraft.

Außer Kraft am 1. Januar 2029 durch Nummer 6 des RdErl. i.d.F. vom 5. Juni 2023 (Nds. MBl. S. 448)

An
die Niedersächsische Krankenhausgesellschaft
die Ärztekammer Niedersachsen
die Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen
die Zahnärztekammer Niedersachsen
die Kassenzahnärztliche Vereinigung Niedersachsen
die Tumorzentren in Niedersachsen
die Medizinische Hochschule Hannover
die Universitätsmedizin Göttingen
das Klinische Krebsregister Niedersachsen
das Niedersächsische Landesgesundheitsamt (Vertrauensstelle des Epidemiologischen Krebsregisters Niedersachsen)